

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 0842/2014/2.1	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Erlass einer Lärmschutzverordnung für das Kurbereich der Stadt Norden			
<u>Beratungsfolge:</u>			
12.03.2014	Feuerwehr- und Ordnungsausschuss		öffentlich
20.03.2014	Verwaltungsausschuss		nicht öffentlich
25.03.2014	Rat der Stadt Norden		öffentlich
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> 2.1 Herr Fröbel/ Frau Dietrich		<u>Organisationseinheit:</u> Bürgerdienste und Sicherheit	

Beschlussvorschlag:

1. Eine Lärmschutzverordnung für den Kurbereich in Norden-Norddeich, in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung vom 19.02.2014, wird erlassen.
2. Die „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Norden“, in der Fassung vom 21.04.1994, ist außer Kraft zu setzen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung vom 06.11.2013 hat der Feuerwehr und Ordnungsausschuss der Stadt Norden unter TOP 10: „Erlass einer Lärmschutzverordnung“ beschlossen, dass der Erlass einer solchen Verordnung vorab ausführlich in den Fraktionen vorbereitet und anschließend im Frühjahr 2014 erneut zur Diskussion gebracht werden soll (Beschluss-Nummer 0740/2013/2.1).

Der Entwurf zum Erlass einer Lärmschutzverordnung wurde der Kurverwaltung der Stadt Norden, der Landesvereinigung Bauwirtschaft Niedersachsen, der Handwerkskammer für Ostfriesland und dem DEHOGA Bezirksverband Ostfriesland e.V. mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt.

Stellungnahmen gingen bis zum 18.02.2014 von dem DEHOGA Kreisverband Norden, der Kreishandwerkerschaft Aurich-Emden-Norden und der Kurverwaltung der Stadt Norden ein. Sie sind beigefügt.

I.

Zu den Anregungen und Einwendungen der Kurverwaltung der Stadt Norden (sh. Anlage 1) wird wie folgt Stellung genommen:

- Zu 1.** Änderung der Bezeichnung „Ferienaufenthalt“ in § 3 Nr. 1 Satz 1 der Verordnung in „Urlaubsaufenthalt“.

Der Begriff wird übernommen.

- Zu 2.** Die Kurbeitragerhebung dürfte sich nicht im Wesentlichen mit Lärmschutzregelungen begründen lassen. Für Neubauten und größere Um- und Ausbauprojekte (gerade auch bei Vermietungsbetrieben und in der übrigen Gastronomie) muss ein Zeitfenster verbleiben, in welchem, realistischer Weise, solche Baumaßnahmen in wirtschaftlich vertretbarem Ablauf abgewickelt werden können. Ansonsten würden Ausnahmeanträge in erheblicher Zahl zu erwarten sein. Bei den wirtschaftlichen Auswirkungen der jeweiligen Entscheidungen müsste ein nicht unerheblicher Anstieg des Verwaltungsaufwandes unter anderem durch die Bearbeitung der Anträge und ggf. zu erwartender Klageverfahren befürchtet werden.

Bei starken Lärmbeeinträchtigungen hätten betroffene Vermietungsbetriebe und andere Nachbarn zudem die Abwehrmöglichkeit über den § 117 OWiG (Unzulässiger Lärm – sh. Anlage 4) oder privatrechtlich, z.B. bei Baugeräuschen, gem. §§ 1004 ff BGB.

Die Regelungen zu den Ruhezeiten des Entwurfs sollten deshalb nicht verändert werden.

- Zu 3.** Es wird vorgeschlagen, hier den Begriff „Nordseeheilbad Norden – Norddeich“ zu verwenden, wie er auch z. B. auf der Internetseite der Wirtschaftsbetriebe verwendet wird.

Nähere Festlegungen zum Geltungsbereich der Verordnung sind in den § 2 und § 3 Abs. 1 zweifelsfrei geregelt.

- Zu 4.** Die Formulierung wurde auf: „Die Ausübung lärmintensiver Bau- und Baunebenarbeiten, wie z. B. auch die Anfuhr bzw. Abfuhr von Baumaterialien ...“ geändert.

- Zu 5.** Die Formulierung in § 8 Abs. 1 Satz 2 wurde geändert in: „ von der Kurverwaltung oder in deren Auftrag durchgeführten Veranstaltungen“.

Zu 6. Die in § 9 aufgeführten Zeiten wurden den Ruhezeiten angepasst und in „Zeiten von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:30 Uhr bis 20:00 Uhr“ geändert.

Zu 7. Bei dem Abbrennen von Feuerwerken handelt es sich um absolut vermeidbaren Lärm. Bedenkt man, dass mit dieser Norm erhebliche Eingriffe in die Gewerbeausübung von Handwerkern und starke Einschränkungen für die in den betreffenden Ortsteilen Lebenden Menschen vorgenommen werden, erscheint es für betroffene Personen und Firmen sicherlich nicht nachvollziehbar, wenn derart vermeidbarer erheblicher Lärm zu „Vergnügungszwecken“ erlaubt bleibt.

Es ist festzustellen, dass in den letzten 30 Jahren lediglich 2 Anfragen zur Durchführung von Feuerwerken in dem betroffenen Gebiet bei dem Fachdienst Bürgerdienste und Sicherheit (bzw. bei dem damaligen Ordnungsamt) eingingen. Bei bedeutsamen Veranstaltungen, die mit einem Feuerwerk verbunden werden sollen, verbliebe die Ausnahmeregelung in § 11 Abs. 11 dieser Verordnung.

Zu 8. Entsprechend der vorstehenden Ausführungen entfällt eine Veränderung des § 11 dieser Verordnung.

II.

In der Stellungnahme der DEHOGA (sh. Anlage 2) wird eine Ausweitung der Ruhezeiten vom 15.03. bis zum 31.10. eines jeden Jahres gefordert.

Da ab Mitte November bis Ende März/ Anfang April mit Schneefall und Frostperioden zu rechnen ist, verbleibt des Öfteren keine ausreichende Zeit zur Errichtung von Gebäuden oder zur Durchführung von größeren Renovierungs- und Umbauarbeiten in einem durchgehenden Arbeitsprozess. Die Ruhezeitenregelung des Entwurfs versucht einen Ausgleich zwischen den Interessen der Vermietungsbetriebe, der Bauwirtschaft und betroffenen Hauseigentümern herzustellen.

Sie sollte deshalb nicht verändert werden.

III.

Die Kreishandwerkerschaft Aurich- Emden- Norden (sh. Anlage 3) fordert eine größere Bestimmtheit dieser Verordnung.

Insbesondere in Bezug auf die Bezeichnung „lärmtensiv“ sei die Verordnung zu unbestimmt. Dieser Anregung wird gefolgt:

Um den Begriff genauer zu definieren, wurde folgender Passus unter § 3 Begriffsbestimmungen hinzugefügt:

"4. Lärmtensiv:

Bau- und Baunebenarbeiten sind als lärmtensiv zu betrachten, wenn diese folgende Immissionsrichtwerte übersteigen

Tags 45 dB (A)

Nachts 35 dB(A)

Maßgebliche Immissionsorte liegen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989."

Generell ist zu den Ausführungen der Kreishandwerkerschaft festzustellen, dass eine Verordnung der Abwehr von abstrakten Gefahren dient. Bei der Vielzahl der denkbaren Lebens-

sachverhalte, die mit dieser Norm geregelt werden sollen, kann nicht für jeden möglichen Einzelfall eine weitgehende Konkretheit in der Verordnung geschaffen werden. Die Verwendung von sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffen wie z. B. „lärmsensitiv“ ist hier ein legitimes Mittel. Auch der Bundesgesetzgeber hat in der Formulierung des § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz wegen der oben aufgeführten Problematik keine konkreten Werte aufgeführt. Vielmehr wurde auch hier mit unbestimmten Rechtsbegriffen gearbeitet.

IV. Fazit

Die Verwaltung hat den VO-Entwurf (Stand: 31.10.2013) nach einer Abwägung der oben genannten Anregungen und Einwendungen überarbeitet und schlägt vor, diesen überarbeiteten Entwurf (Stand: 19.02.2014 (sh. Anlage 5)) zu beschließen.

Gleichzeitig ist die „Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Norden“ (Stand:21.04.1994)“ außer Kraft zu setzen.

Anlagen:

1. Stellungnahme der Kurverwaltung der Stadt Norden
2. Stellungnahme der DEHOGA
3. Stellungnahme der Kreishandwerkerschaft Aurich – Emden – Norden
4. § 117 OWiG in Textform
5. Verordnungsentwurf (Stand: 24.02.2014)